

MIETVERTRAG

Vertragsnr.: 2483

Mietvertrag

zwischen

Wohnbau Waldhorn GmbH

Meeboldstraße 1

89522 Heidenheim

Steuernr./UST.-ID: DE 312350918

(im Folgenden Vermieter)

und

Name, Vorname:

Krafft, Jonas Falko

Geburtsdatum:

02.04.2004

Aktuelle Anschrift:

Pfarrgasse 7, 73037 Göppingen

(im Folgenden Mieter)

§ 1 Mietgegenstand, Mietzweck, Mietzeit, Miete, Kaution

- (1) Zu studentischen Wohnzwecken wird vermietet die m\u00f6blierte Wohneinheit, bestehend aus 1 Zimmerapartment im Studentenwohnheim Waldhorn Apartments an der H\u00e4rtsfeldstra\u00dfe 6, 89520 Heidenheim ab dem 01.01.2025 befristet bis 31.03.2025.
- (2) Der Mieter hat den Mietgegenstand vor Vertragsabschluss besichtigt.
- (3) Der Mieter ist berechtigt, gemäß der Hausordnung folgende Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsflächen mitzubenutzen:

Gemeinschaftsraum UG1

Fitnessraum UG1

Automatenraum UG1

Waschsalon UG1



(4) Die Miete beträgt derzeit monatlich:

Grundmiete (netto): 412,15 Euro

Zzgl. der gesetzlichen MwSt. (derzeit 7 %): 28,85 Euro

Grundmiete (brutto): 441 Euro

Betriebskostenpauschale (netto): 193,46 Euro Zzgl. der gesetzlichen MwSt. (derzeit 7 %): 13,54 Euro Betriebskostenpauschale (brutto): 207,00 Euro

Gesamtmiete: 648,00 Euro

(5) Die Kaution beträgt 824,30 Euro

§ 2 Gebrauch der Mietsache, Wohnberechtigung

- (1) Die Mietsache wird für Wohnzwecke zur ausschließlich persönlichen Nutzung durch den Mieter vermietet. Bei Nichtaufnahme, Unterbrechung oder Beendigung des Studiums oder der Ausbildung besteht kein Anspruch auf die Mietsache. In diesen Fällen endet das Mietverhältnis aber nicht automatisch, sondern kann vielmehr aufgehoben bzw. gekündigt werden.
- (2) Die Berechtigung zum studentischen Wohnen haben Bewerber durch Vorlage / Abgabe einer für den jeweils laufenden Studienabschnitt gültigen Studentenbescheinigung oder dergleichen nachzuweisen. Bei Zweifeln an der Wohnberechtigung ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter auch weitergehende Nachweise zu verlangen.
- (3) Dem Mieter stehen die der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Räume und Flächen gemäß ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung. Hierfür kann der Vermieter jederzeit zeitliche und zeitweilige Einschränkungen sowie Benutzungsordnungen erlassen.
- (4) Die Mietsache wird vorliegend als Teil eines Studentenwohnheims vermietet. Für die Vermietung von Studentenwohnheimen gelten die Besonderheiten des § 549 Abs. 3 BGB, demnach gelten die §§ 556d bis 561 sowie die §§ 573, 573a, 573d Abs. 1 und §§ 575, 575a Abs. 1, §§ 577, 577a BGB nicht.
- (5) Die Vermietung erfolgt nach dem sog. Rotationsprinzip, wodurch gewährleistet wird, dass so viele Studenten wie möglich in den Genuss günstigen Wohnraums kommen.
- (6) Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.



(7) Das Objekt verfügt über ein elektronisches Schlüsselkartensystem. Sämtliche dem Mieter übergebenen Schlüsselkarten sind im Übergabeprotokoll festgehalten. Es ist dem Mieter untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Bei Rückgabe der Mietsache sind alle Schlüsselkarten (einschließlich etwaiger nachgefertigter Schlüssel) an den Vermieter herauszugeben. Etwaiger Verlust eines Schlüssels ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Verlust des Schlüssels einen Austausch der gesamten Schließanlage erforderlich machen, kann der Vermieter beim Mieter Regress nehmen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung des Schlüsselverlust-Risikos wird empfohlen.

§ 3 Miete, Betriebskosten

- (1) Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und der Betriebskostenpauschale.
- (2) Bei Erhöhung bzw. Neueinführung von umlagefähigen Betriebskosten ist der Vermieter berechtigt, diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umzulegen und die Pauschale anzupassen. Diese Anpassung erfolgt durch Erklärung in Textform; in dieser Erklärung wird der Vermieter den Grund der Umlage bezeichnen und erläutern. Der Mieter schuldet die dementsprechend angepasste höhere Betriebskostenpauschale mit Beginn des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats.
- (3) Ohne Rücksicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme trägt der Mieter die anteiligen Betriebskosten im Sinne des § 2 Nr. 1 – 16 der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. Folgeverordnung. Zudem ist der Vermieter berechtigt, sonstige Betriebskosten gem. § 2 Ziffer 17 der Betriebskostenverordnung auf den Mieter umzulegen. Dies sind die Kosten
 - des Allgemeinstroms und des Stroms des Mieters für sein Apartment,
 - der Müllbeseitigung
 - der Dachrinnenreinigung
 - der Wartung und Auffüllung von Feuerlöschgeräten
 - der Überwachung und Prüfung der Blitzableiteranlagen
 - der GEMA-Gebühren
 - der Reinigung, Wartung und Prüfung der Feuermeldeanlagen, Rauchwarnmelder und Lüftungsanlagen
 - des Betriebs des Datennetzwerkes
 - des Sicherheitsdienstes
 - des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten.
- (4) Sollte eine bei Abschluss dieses Mietvertrags mögliche Umlagemöglichkeit einer Betriebskostenart wegfallen oder erschwert werden, verpflichten sich die Parteien den Mietzins entsprechend anzupassen.



- (5) Der Mieter verpflichtet sich zur Erteilung eines widerruflichen SEPA-Lastschriftmandats für die Dauer des Mietverhältnisses. Der Mieter ermächtigt den Vermieter ausdrücklich, bei Fälligkeit bzw. zu dem in der jeweiligen Vorabinformation/Pre-Notification der SEPA-Lastschrift angegebenen Zeitpunkt folgende mit dem Mietverhältnis zusammenhängende Forderungen abzubuchen:
 - a. Miete
 - b. Kaution
 - Verwaltungskostenpauschalen für Mahnungen
 - d. Kosten undurchführbarer Abbuchungsversuche
 - e. Verzugszinsen
 - f. Nutzungsentschädigungen
 - g. Schadensersatz

Der Mieter hat die Deckung des Kontos für abzubuchende Beträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. zum dem in der Vorabinformation/Pre-Notification angegebenen Zeitpunkt zu gewährleisten.

- (6) Das widerrufliche SEPA-Lastschriftmandat kann nur von dem Kontoinhaber in Schriftform ausgestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung des Mieters bleibt davon unberührt. Der Vermieter informiert ausschließlich den Mieter über bevorstehende SEPA-Lastschriften. Sofern der Mieter nicht gleichzeitig auch Kontoinhaber ist, hat der Mieter für die Information des Kontoinhabers selbst zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vermieter unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (7) Bei Undurchführbarkeit der Abbuchung können Kosten anfallen. Der Mieter hat diese Kosten zu tragen, wenn die Abbuchung mangels termingerechter Deckung oder aus anderen vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Die Kosten sind sofort fällig, sofern für den jeweiligen Einzelfall kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist. Ein zweiter Abbuchungsversuch für dieselbe Forderung durch den Vermieter erfolgt nicht, sofern für den jeweiligen Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Mieter hat dann den Rückstand auf das in Absatz 8 vom Vermieter bestimmte Konto zu überweisen.
- (8) Soweit ein ordnungsgemäßes SEPA-Lastschriftmandat dem Vermieter nicht vorliegt, sind Forderungen bei Fälligkeit auf das Konto der Wohnbau Waldhorn GmbH bei der KSK Heidenheim mit der IBAN DE86 6325 0030 0046 0415 97 im Voraus zu zahlen. Die Pauschale für die Betriebskosten ist zugleich mit der Miete zu zahlen. Die Miete ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes auf dem Konto des Vermieters an.
- (9) Bei verspäteter Zahlung von Miete und Betriebskostenpauschale ist der Vermieter berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR zu verlangen, die gesetzlichen Regelungen über Verzugszinsen bleiben hiervon unberührt. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass auf Grund der verspäteten Zahlung ein Mahnaufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.



§ 4 Haftung des Vermieters, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1 BGB für bei Mietvertragsschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen.
- (2) Der Mieter kann mit einer Forderung aus § 536a BGB und auf Rückerstattung von auf Grund Minderung zu viel gezahlter Miete die Aufrechnung erklären bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Mit anderen Ansprüchen kann er nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ist die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht des Mieters zulässig, muss er sie/es mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Vermieterforderung diesem anzeigen.

§ 5 Benutzung der Mieträume, Untervermietung

- (1) Die Benutzung der Mieträume ist nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zweckes gestattet. Tierhaltung in den Mieträumen ist ohne Einwilligung des Vermieters nicht gestattet. Dies gilt nicht für Kleintiere.
- (2) Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten. Gleiches gilt zur Vermeidung von Überbelegungen durch die Aufnahme von Dritten in die vom Mieter bewohnten Räumlichkeiten, auch wenn die Aufnahme zeitlich befristet ist. Der Vermieter ist berechtigt, Personen, die sich nicht als Mieter ausweisen können, einen Platzverweis zu erteilen, in besonderen Fällen auch ein Hausverbot auszusprechen. Der Vermieter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gemäß diesem Absatz auch die außerordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 6 Kaution

- (1) Der Mieter leistet dem Vermieter eine Kaution gemäß § 551 BGB in Höhe von zwei Monatsmieten für die Erfüllung seiner Pflichten.
- (2) Die Kaution wird nicht verzinst (§ 551 Abs. 3 S. 5 BGB).
- (3) Der Mieter kann w\u00e4hrend des Mietverh\u00e4ltnisses die Kaution nicht mit Forderungen des Vermieters verrechnen.

§ 7 Veränderungen der Mietsache

Bauliche oder sonstige den vertragsgemäßen Verbrauch überschreitende Veränderungen innerhalb des Mietgegenstandes oder der darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen darf der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters nicht vornehmen.



§ 8 Instandhaltung und Instandsetzung des Mietgegenstandes, Haftung des Mieters, Versicherung

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sowie die darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen nebst Inventar pfleglich und schonend zu behandeln sowie den Mietgegenstand entsprechend den technischen Gegebenheiten ausreichend zu beheizen und zu belüften. Entsprechendes gilt für die Gemeinschaftsflächen, sofern vom Mieter mitbenutzt.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für Kleinreparaturen derjenigen Teile der Mietsache zu tragen, die häufig seinem Zugriff ausgesetzt sind, wie Installationsgegenstände für Elektrizität, Gas und Wasser, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse, Verschlussvorrichtungen von Fensterläden, Rollläden, Markisen, Jalousien und evtl. mitvermietete Einrichtungsgegenstände wie etwa Kühlschränke, Waschmaschinen, soweit die Kosten für die einzelne Reparatur 75 EUR brutto inkl. Mehrwertsteuer und der dem Mieter dadurch entstehende jährliche Aufwand 7 % der Jahreskaltmiete (Miete ohne Nebenkosten) nicht übersteigen. Kosten in diesem Sinne sind auch solche, die für die bei jedem Mieterwechsel erforderlich werdende Erneuerung der Luftfilter in der Wohnung sowie die Reinigung der Matratze entstehen.
- (3) Der Mieter hat Schäden am Mietgegenstand unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- (4) Für Beschädigungen des Mietgegenstandes sowie der im Mietgegenstand vorhandenen Einrichtungen und Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und soweit sie von ihm oder unter Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten von den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, von seinen Untermietern oder Dritten, denen er den Gebrauch der Mietsache überlassen hat, von Besuchern, deren Erscheinen ihm zuzurechnen ist, von ihm beauftragten Lieferanten oder von ihm beauftragten Handwerkern schuldhaft verursacht werden.
- (5) Für während oder bei Beendigung des Mietverhältnisses abhanden gekommene oder beschädigte Inventarteile ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter bei Verschulden Schadensersatz zu leisten.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache frei von Ungeziefer zu halten. Verletzt er schuldhaft diese Pflicht, ist er dem Vermieter zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) auch in seiner Abwesenheit für eine ausreichende Beheizung der Mietsache zu sorgen. Unterlässt er dies schuldhaft und führt dies zu Schäden an der Mietsache, ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (8) Der Mieter hat in seiner Mietsache für eine regelmäßige Wasserentnahme aus allen Warm- und Kaltwasseramaturen zu sorgen, da sich sonst Stagnationswasser bildet. Dieses kann erhöhte Konzentrationen von Schwermetallen (Blei, Kupfer, Nickel) und Legionellen enthalten. Es muss mindestens alle 3 Tage ein gründlicher Wasseraustausch erfolgen. Der Mieter hat dabei das Wasser (warm und kalt) mindestens 30 Sekunden lang kräftig laufen zu lassen. Bei längerer Abwesenheit (Semesterferien, langes Wochenende) müssen die Leitungen für ungefähr 5 Minuten gespült werden.



- (9) Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder obliegt den unmittelbaren Besitzern einer Wohnung. Der Mieter hat die Raucheintrittsöffnungen und die Schallaustrittsöffnungen der Rauchwarnmelder regelmäßig zu reinigen. Rauchwarnmelder in der Mietsache und in den der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Räumen dürfen nicht entfernt, verdeckt, abgedeckt, abgeklebt, überstrichen oder in sonstiger Weise außer Funktion gesetzt werden.
- (10) Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgibt und dem Vermieter daher eine Weitervermietung nicht möglich ist.
- (11) Dem Mieter wird empfohlen, eine Privathaftpflicht- sowie eine Hausratversicherung abzuschließen.

§ 9 Zustand des Mietgegenstandes zu Mietbeginn, Übergabe, Instandhaltungsarbeiten des Vermieters

- (1) Der Mietgegenstand gem. § 1 Abs. 1 des Mietvertrags wird vermieterseits im renovierten Zustand übergeben. Der Mietgegenstand ist vollständig möbliert. Das Einbringen eigener Möbel ist im Vorfeld zwingend mit der Verwaltung abzustimmen und grundsätzlich untersagt. Vorhandene Möbel dürfen nicht (auch nicht zeitweise) entfernt werden.
- (2) Die Übergabe erfolgt ab dem im Vertrag genannten Beginn des Mietverhältnisses während der geltenden Dienstzeiten des Verwalters. Fällt der Beginn des Mietverhältnisses auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so erfolgt die Übergabe der Mietsache ab dem nachfolgenden Arbeitstag.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, Ausbesserungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen einschließlich etwaiger Wartungen sowie sonstige bauliche Veränderungen, die zum Erhalt der Mietsache erforderlich sind auch ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen. Der Mieter hat (bei absehbaren Instandhaltungsmaßnahmen nach 7-tägiger Vorankündigung) zu diesem Zweck den Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten zu ermöglichen und zu dulden.
- (4) Dem Mieter steht das Recht zur Minderung der Miete dann nicht zu, wenn die sich aus Maßnahmen nach Abs. 3 ergebenden Beeinträchtigungen werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden, nicht länger als 2 Tage dauern und die Mietsache weiterhin uneingeschränkt nutzbar ist.
- (5) Über den Zustand der Mietsache bei Bezug wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in welches etwaige Schäden an der Mietsache aufgenommen werden. Zudem wird ein Inventarverzeichnis angefertigt, in welchem der Zustand und die Vollständigkeit des Inventars festgehalten werden.



§ 10 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

- (1) Grundsätzlich darf der Vermieter die Mieträumlichkeiten nur mit Zustimmung des Mieters und nach Vorankündigung von mindestens 48 Stunden betreten. Hierzu bedarf es eines berechtigten Interesses seitens des Vermieters. Ein solches liegt vor, wenn:
 - der Zustand der Mietsache überprüft werden muss,
 - Wasserproben gem. der Trinkwasserverordnung entnommen werden müssen,
 - Maßnahmen nach § 9 durchgeführt werden müssen,
 - Vorbesichtigungen der Mietsache durch Nachmieter erforderlich sind.
- (2) Ausschließlich bei Gefahr in Verzug ist der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter berechtigt, die Mieträume auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten. Der Mieter ist hiervon unverzüglich zu unterrichten; ein Zutritt darf nicht alleine, sondem immer nur mindestens zu zweit erfolgen (4-Augen-Prinzip).
- (3) Verweigert der Mieter den Zugang zur Mietsache oder ist er zu einem angekündigten Termin nicht anwesend, ist er bei Fehlen eines wichtigen Grundes dem Vermieter zum Ersatz eines etwaig daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Mieter kann dem Vermieter rechtzeitig in Textform die Zustimmung zum Betreten der Mietsache in seiner Abwesenheit erteilen.

§ 11 Beendigung der Mietzeit

- (1) Der Mietgegenstand ist bei Beendigung der Mietzeit ordentlich geputzt und unter Rückgabe sämtlichen gereinigten Inventars und Schlüssel zurückzugeben. Die Rückgabe hat bis spätestens 13:00 Uhr am letzten Arbeitstag des Monats zu erfolgen. Der genaue Tag der Rückgabe ist mindestens 2 Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt mit dem Verwalter abzustimmen. Der Mieter ist verpflichtet, an diesem Termin anwesend zu sein oder einen Bevollmächtigten zu beauftragen.
- (2) Der Vermieter wird mit dem Mieter einen Termin zur Vorbesichtigung der Mietsache vereinbaren. Dieser Termin soll l\u00e4ngstens 6 und sp\u00e4testens 4 Wochen vor Ende des Mietverh\u00e4ltnisses stattfinden. An diesem Termin werden im beiderseitigen Interesse der Parteien M\u00e4ngel oder Sch\u00e4den festgestellt. \u00dcber die Feststellungen wird ein Protokoll gef\u00fchrt. Soweit M\u00e4ngel oder Sch\u00e4den vorhanden sind, die der Mieter zu vertreten hat, gilt die Zeit bis zur R\u00fcckgabe nach Abs. 1 als Frist zur Beseitigung der M\u00e4ngel oder Sch\u00e4den. Hat der Mieter zum vereinbarten Endabnahmetermin die erforderlichen Ma\u00dsnahmen nicht durchgef\u00fchrt oder das Zimmer nicht ordentlich geputzt, ist der Vermieter ohne weitere Fristsetzung berechtigt, diese Arbeiten zu Lasten und auf Kosten des Mieters selbst durchzuf\u00fchren oder durchf\u00fchren zu lassen.
- (3) Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle Kosten/Schäden, die dem Vermieter durch eine verspätete Rückgabe der Mietsache entstehen, insbesondere auch für die Kosten einer notwendig gewordenen anderweitigen Unterbringung des vom Vermieter neu bestimmten Mieters.



(4) Im Interesse der Regulierung wechselseitiger Ansprüche zwischen Mieter und Vermieter verpflichtet sich der Mieter, vor seinem Auszug dem Vermieter seine, ersatzweise die Anschrift seines Vertreters oder Bevollmächtigten mitzuteilen.

§ 12 Personenmehrheiten als Mieter

- (1) Sind mehrere Personen Mieter, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
- (2) Willenserklärungen müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich hiermit in jederzeit widerruflicher Weise gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen; diese Vollmacht gilt jedoch nicht für die Zustimmung zu einem Mieterhöhungsverlangen, für den Ausspruch von Kündigungen, für ein Verlangen auf Verlängerung des Mietverhältnisses sowie Mietaufhebungs- und Mietänderungsverträge.

§ 13 Hausordnung, Meldepflicht, Rundfunkbeitrag, TV-Versorgung

- Die beigefügte Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Der Mieter ist zur selbstständigen Meldung nach dem Bundesmeldegesetz verpflichtet.
- (3) Der Mieter hat seinen gesetzlichen Pflichten hinsichtlich des Rundfunkbeitrags selbstständig nachzukommen.
- (4) Der Mieter darf wegen der Kurzfristigkeit des Mietverhältnisses keine Außenantennen o.ä. anbringen, da die Versorgung mit TV vermieterseits gewährleistet ist.

§ 14 Datenschutz, Einwilligung des Mieters

- (1) Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter alle zur Begründung, Verwaltung und Abwicklung des Mietverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten auch mit Hilfe elektronischer Mittel speichert und verarbeitet, und stimmt der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation zwischen Mieter und Vermieter zu.
- (2) Zur Überprüfung der Wohnberechtigung des Mieters bevollmächtigt dieser den Vermieter, bei der angegebenen Hochschule den aktuellen Status des Mieters abzufragen.
- (3) Die unter den Absätzen 1 und 2 erteilten Einwilligungen können vom Mieter jederzeit gegenüber dem Vermieter widerrufen werden.
- (4) Die Rechtsgrundlage für die unter vorstehenden Absätzen aufgeführten Verarbeitungstätigkeiten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).



§ 15 Salvatorische Klausel, Anlagen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:
 - a. Betriebskostenverordnung
 - b. Hausordnung
 - c. Hinweisblatt: Richtiges Heizen und Lüften
 - d. Rauchwarnmelder (Hinweise zum Umgang und Pflege)
 - e. SEPA-Lastschriftmandat
 - f. Inventarliste
 - g. Nutzungsregeln des Internetzugangs
 - h. Widerrufsbelehrung

21.11.2024	21.11.2024
Datum	Datum
Jonkofft	iv FACOS
Unterschrift Mieter	Unterschrift Vermieter





SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Anlage E

Wohnbau Waldhorn GmbH Meeboldstr. 1 **89522 Heidenheim** Gläubiger ID: DE17ZZZ00002320873 Mandatsreferenz:

SEPA-Lastschriftmandat

Mietvertrag Nr. 2483

Name: Jonas Falko Krafft

Ich ermächtige die Wohnbau Waldhorn GmbH jederzeit widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Wohnbau Waldhorn GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Jonas Krafft
Vorname und Name (Kontoinhaber)
Pfarrgasse 7
Straße und Hausnummer
73037 Göppingen Postleitzahl und Ort
Volksbank Göppingen eG G E N O D E S 1 V G P Kreditinstitut (Name und BIC)
DE 7 7 1 6 1 0 6 1 0 5 0 0 1 0 3 1 5 1 1 7 4 0 1 0 5 BAN
Lastschrift ab
01.02.2025
21.11.2024 Hohenstaufen Datum, Ort und Unterschrift (Kontoinhaber)

Wohnung-Nr. 800 / 3 / 227

GP-Nr.: 33206

